

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. APRIL 2005

Text: Christian KRINGS

-Einstimmig genehmigte der Rat den Ersatz von zwei Kühlschränken für das Rathaus und den Ankauf eines neuen Traktors für den Bauhof mit einer Leistung von etwa 100 PS. Dieser Traktor soll das alte Gerät aus dem Jahre 1990 ersetzen und wird im Sommer während drei Monaten zum Mähen der Straßenränder und im Winter zum Schneeräumdienst eingesetzt.

-Wegen überhöhter Preise oder mangels an Abgeboten beschloss der Rat die Neufestlegung der Vergabeart im Verhandlungsverfahren für 7 der insgesamt 11 Baulose zum Anbau für das ZAWM an die Gemeindeschule St. Vith.

-Einstimmig genehmigte der Stadtrat ebenfalls das Programm für den gewöhnlichen Wegeunterhalt 2005, in Höhe von 150.000 €. Vorgesehen sind Tarmac Verlegungen und Teerungen auf 23 Wegen mit einer Gesamtlänge von 10,5 Km. Dabei werden etwa 915 Tonnen Tarmac benötigt und mehr als 30.000 m² Wege neu geteert.

- Auf dem Friedhof von St. Vith soll die Urnenmauer um 26 Urnen erweitert werden. Die Materialkosten werden auf 19.000€ geschätzt, die Arbeiten werden durch die Maurer des Bauhofes ausgeführt.

- In St. Vith sollen Stadtpläne und Gemeindegarten sowie Eingangsschilder aufgestellt werden. Zur Ausarbeitung des Projektes wurden die Auftragsbedingungen und die Vergabeart zwecks Ausarbeitung des Projektes einstimmig im Stadtrat verabschiedet.

- Einstimmig gab der Rat ein bedingt günstiges Gutachten zum Projekt der Wallonischen Region für den Abwasserplan des Teileinzugsgebietes der Amel ab. In der Gemeinde St. Vith sind die Ortschaften Emmels und Recht von diesem Plan betroffen. Dabei übernahm der Rat größtenteils die Abänderungsvorschläge aus der Bevölkerung und leitete diese in seinem Gutachten an die übergeordneten Behörden weiter.

- Neben einigen kleinen Immobilienangelegenheiten in Wallerode und Recht genehmigte der Rat den Aufteilungsplan für das Bahnhofsgelände und den Geländetausch zwischen den Anliegern des ehemaligen Bahnhofsgeländes und der Stadt St. Vith. Damit wird nicht nur ein jahrelanger Rechtsstreit um die sogenannte Seufzerallee beendet, sondern auch eine bestmögliche Nutzung dieses wertvollen Geländes für alle Beteiligten gewährleistet. Darüber hinaus ermöglicht dieser Austausch die spätere Erschließung von Privatparzellen über eine neue Zugangsstraße, die bis zur Eifel – Ardennen – Straße hin führen wird.

- Der Rat genehmigte einen Nutzungsvertrag mit der VOG Schieferstollen Recht. Dieser genehmigt der VOG Schieferstollen Recht für eine Dauer von 27 Jahren die Nutzung der gesamten Stollenanlage und einer Parzelle zwecks Errichtung des Empfangspavillons.

- Die Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel“ stellt der Stadt in einem Nutzungsvertrag das Gelände für den Kinderspielfeld in der Neustadt zum symbolischen Euro zur Verfügung.

- Der Rat genehmigte die Rechnungsablage des Jahres 2004. Mit Einnahmen von 10 Mio. Euro und Ausgaben von 8,9 Mio. Euro schließt der ordentliche Haushalt mit einem Überschuss von 1.1 Mio. im eigentlichen Jahr ab. Mit dem Übertrag der vorhergehenden Rechnungsjahre von knapp 1,2 Mio. Euro und der Speisung des Reservefonds mit 725.000€, bläbt ein zu verwertender Boni von 1.538.770€. Dabei wurden im vergangenen Jahr bei einem Investitionshaushalt von 3,5 Mio. Euro 726.000€ direkt aus dem ordentlichen Haushalt in die verschiedenen Projekte investiert, was einen bisher nie erreichten Rekord darstellt.

-Einstimmig genehmigte der Stadtrat den Haushaltsplan 2005 der Stadtwerke St. Vith, der im außergewöhnlichen Dienst Investitionen von insgesamt 2.302.000€ vorsieht und im gewöhnlichen Dienst einen ausgeglichenen Haushalt von 2.761.675€ in den Ein- und Ausgaben beinhaltet.

- Der Rat legte die Anwesenheitsgelder für die Mitglieder des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses auf 61,97 € je Sitzung fest und genehmigte eine Teilbürgschaft im Verhältnis zum gezeichneten Kapital über einen Betrag von 236.040€ zur Übernahme einer Anleihe durch die Interkommunale Interost zur Finanzierung von Elektrizitätsnetzen.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. APRIL 2005

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Herr STAS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Ersetzen von zwei Kühlschränken im Rathaus. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 1.350,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Umluftkühlschranks und eines Haushaltskühlschranks für das Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 1.350,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

2. Ankauf eines Multifunktionsgerätes (Traktor) für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 et 2, 1° c (Dringlichkeit aufgrund unvorhergesehener Ereignisse);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 65.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Multifunktionsgeräts (Traktor mit Salzstreuer und Fronthebung) für den Bauhof de Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 65.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Bedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Anbau Gemeindeschule ST.VITH. Neufestlegung der Vergabeart der Baulose 1 (Rohbau), 2 (Dach), 4 (Fassaden), 6 (Heizung), 7 (Lüftung), 8 (Aufzug), 9 (Pliesterarbeiten), 10 (Fliesen, Estriche) aufgrund unannehmbarer (erhöhter) Preise bzw. mangelnder Angebote bei der Ausschreibung vom 16. März 2005.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18.11.2004, laut welchem die Vergabeart (beschränkte Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 26. Mai 2004 keine Angebote für das Los 10 (Fliesen, Estriche) hinterlegt wurde und nach Überprüfung der Angebote die gebotenen Preise für die Lose 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 9 als überhöht und unannehmbar einzustufen sind;

Aufgrund des Artikels 17, § 2, 1^o, d) und e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf keine Angebote eingereicht wurden bzw. die angebotenen Preise als unannehmbar eingestuft werden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die vorerwähnten Arbeiten der Baulose 1 (Rohbau), 2 (Dach), 4 (Fassaden), 6 (Heizung), 7 (Lüftung), 8 (Aufzug), 9 (Pliesterarbeiten), 10 (Fliesen, Estriche) des Projektes zur Erweiterung der Gemeindeschule in ST.VITH aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, zu vergeben. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, die entsprechenden Verhandlungsverfahren einzuleiten.

4. a) Wegeunterhalt 2005 – Teil I – Oberflächenteerungen. Genehmigung des Projektes (Liste der zu unterhaltenden Wege und Schätzung). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 75.000,00 € geschätzt werden können;
In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt des Gemeindegewerbes 2005, Teil I, Oberflächenteerungen, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird 75.000,00 € festgelegt;

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. b) Wegeunterhalt 2005 – Teil II – Profilierungs- und Verschleißschichten. Genehmigung des Projektes (Liste der zu unterhaltenden Wege und Schätzung). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 75.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt des Gemeindegewerbes 2005, Teil II, Profilierungs- und Verschleißschichten, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird 75.000,00 € festgelegt;

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Friedhof ST.VITH. Verlängerung der Urnenmauer. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 19.000,00 € (Materialkosten) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der Urnenmauer auf dem Friedhof in ST.VITH (Lieferungen + Material).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird auf 19.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Erstellen und Anbringen von Stadtplänen und Gemeindegarten. Bezeichnung eines Projektautoren. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 5.500,00 € zuzüglich MwSt. geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen und Anbringen von Stadtplänen und Gemeindegarten.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 5.500,00 € zuzüglich MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

7. PASH. Abgabe eines Gutachtens zum Abwassersanierungsplan für das Teileinzugsgebiet.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Europäischen Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser;

Auf Grund der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der sogenannten Wasserrahmenrichtlinie;

Auf Grund des bisher gültigen Allgemeinen Kommunalen Abwasserplans der Stadt ST.VITH;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Mai 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt des Abwassersanierungsplans für das Teileinzugsgebiet der Amel Gegenstand einer Öffentlichen Untersuchung vom 14. Februar 2005 bis zum 30. März 2005 war, und dass die Gemeinde binnen einer Frist von 120 Tagen ab Zustellung des Projektes durch die S.P.G.E., d.h. für den 28. April 2005, ein entsprechendes Gutachten abgeben muss;

Auf Grund des Abschlussprotokolls der Öffentlichen Untersuchung, laut dem neunundzwanzig (29) gültige, schriftliche Einsprüche und Bemerkungen zu dem Projekt eingereicht wurden;

Auf Grund des Protokolls der Konzertierungsversammlung, welche am 4. April 2005 stattgefunden hat und an der 14 Personen teilgenommen haben;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Zum Projekt des Abwassersanierungsplans für das Teileinzugsgebiet der Amel (PASH der Amel) ein bedingt günstiges Gutachten abzugeben, mit den folgenden Abänderungsvorschlägen:

A - betreffend HÜNNINGEN:

- das kleine Teilstück bei Haus N° 53 (JOHNEN - MARAITE) in die autonome Zone zu klassieren (keine Entwässerung in Richtung Hünningen möglich).

B - betreffend EMMELS:

B - 1: das Teilstück längs der Hauptstraße bei den Häusern N° 67, 68 und 68e (Hof PETERS bis Haus Robert PETERS) in die autonome Zone zu klassieren, gemäß dem Antrag der betroffenen Anlieger.

B - 2: das Teilstück bei den Häusern N° 5 und 5a (WIESEMES) in die kollektive Zone zu klassieren (Vorhandensein eines Schmutzwasserkanals).

B - 3: bei den Häusern 104 und 104a (LEJEUNE) die kollektive Zone geringfügig auszudehnen, da diese Häuser schon am vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind.

C - betreffend RECHT:

Vorbemerkung: Im Vorfeld der Untersuchungsprozedur wurde gemeinsam durch die AIDE und die Stadt ST.VITH ein Vorprojekt für den Sanierungsplan für die Ortschaft Recht erstellt, welches den gesetzlichen Kriterien für kollektive Klärung Rechnung trägt (siehe RGA - Allgemeine Regelung zur Sanierung des Städtischen Abwassers). In Folge eines Irrtums bei der AIDE wurde dieses Vorprojekt jedoch nicht so im definitiven Projekt übernommen. Nichtsdestotrotz wurde in Absprache mit der SPGE und der AIDE vorrangig das Arbeitsdokument bei der Informationsversammlung in Recht, sowie bei der Konzertierungsversammlung behandelt, da nur dieses den Kriterien der Wallonischen Region entspricht und das offizielle Dokument auf einem Irrtum basiert. Die Einsprüche und Anmerkungen der Bürger aus Recht beziehen sich also auf dieses Arbeitsdokument.

Der Stadtrat muss sein Gutachten jedoch zu dem durch die S.P.G.E. vorgelegten Projekt abgeben, worin ein Großteil der Einsprüche der Rechter Bürger de facto schon, wenn auch irrtümlicherweise, berücksichtigt ist.

C - 1: der Stadtrat unterstützt ausdrücklich die Anträge der Bürger von "Zur Kaiserbaracke" und „Poteauer Straße“ auf Klassierung dieser Straßenzüge in die kollektive Zone („Zur Kaiserbaracke“ integral und „Poteauer Straße“ bis Ende der Bauzone). Dies betrifft auch den unteren Teil von "Zum Ortswald", den Teil vom „Lohweg“, sowie das Teilstück der „Engelsdorfer Straße“, welche sich im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden.

C - 2: als Standort für die zukünftige Kläranlage befürwortet der Stadtrat die Lage "Zur Ochsenbaracke", wie im Allgemeinen Kommunalen Abwasserplan vorgesehen. Somit kann auch der Straßenzug "Zur Ochsenbaracke" kollektiv geklärt werden.

C - 3: die Straßenzüge „Feckelsborn“, „Am Stein“, „Zum Schieferstollen“ und das kleine Teilstück der Bauzone oberhalb von "Zum Schieferstollen" (siehe Karte), würden autonom geklärt.

C - 4: das Freizeitgebiet "Am Büchel", im Projekt in der Übergangszone eingestuft, wird für eine Klassierung in die autonome Zone vorgeschlagen.

C - 5: die in "Dichrod" vorgesehene Pumpstation soll durch einen Abwasserkollektor ersetzt werden, der die Abwässer entlang des Bachlaufs vom Tiefpunkt „Dichrod“ zur „Poteauer Straße“ leitet.

II. Immobilienangelegenheiten

8. Verkauf der Waldparzelle gelegen Gemarkung 2 (Wallerode), Flur C, Nr. 132w an die Eheleute PETERS-JOHANNNS - Anpassung bzw. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 26.05.2004.

Der Stadtrat:

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 26.04.2004 und des definitiven Beschlusses vom 26.05.2004, womit beschlossen wurde, die vorerwähnte Parzelle zum Abschätzpreis an Herrn Hermann PETERS, Wallerode 13b, 4780 ST.VITH zu verkaufen;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 1 sowie der durch das Forstamt zugestellten Richtlinien in Sachen Verkauf von Waldungen, die dem Forstregime unterstellt sind;

In Erwägung, dass diesen Richtlinien zufolge der Verkaufspreis für den Boden um mindestens 1/3 über der Abschätzung liegen muss;

In Erwägung, dass daher der in den Stadtratsbeschlüssen vom 26.04.2004 und 26.05.2004 erwähnte Preis für den Boden angepasst werden muss;

In Erwägung, dass die Interessenten von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt worden sind und ein diesbezügliches neues Kaufversprechen vorliegt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: den Artikel 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26.05.2004 abzuändern, indem der angeführte Kaufpreis zurückgezogen und wie folgt neu festgelegt wird:

- | | |
|---|-----------------|
| - Preis pro m ² gemäß Abschätzung: 0,25 €, zuzüglich 1/3 dieses Wertes = 0,33 €/m ² | |
| - Bodenwert der Parzelle: 4007 m ² x 0,33 | 1.322,31 € |
| - Bestandwert (gemäß Abschätzung des Forstamtes) | <u>792,00 €</u> |
| | 2.114,31 € |

9. Geländetausch in Recht zwischen der Gemeinde ST.VITH und den Familien MOUTSCHEN und KOHN zwecks Regularisierung eines Weges. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass es sich bei den Parzellen gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187r und 187h um ehemalige deklassierte Wegeabspisse handelt, die quer durch das Eigentum der Herren Norbert MOUTSCHEN, Zum Schieferstollen 12A, Recht, 4780 ST.VITH, und Gilbert KOHN, Unter Meilvenn 1, Recht, 4780 ST.VITH verlaufen und die Parzelle 187 h teilweise durch Herrn KOHN überbaut wurde;

In Erwägung, dass die beiden Anlieger an einer Regulierung interessiert sind;

In Erwägung, dass die Stadtgemeinde jedoch gleichzeitig daran interessiert ist, in der Nähe des Schieferstollens einen Parkplatz anzulegen und dies auf den Parzellen 187n (Eigentum von Herrn Norbert MOUTSCHEN) und eventuell 187f (Eigentum von Herrn Gilbert KOHN);

In Erwägung, dass daher ein Tauschgeschäft durchgeführt werden könnte, wozu die beiden Betroffenen bereits ihr mündliches Einverständnis gegeben haben;

Aufgrund der Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Den nachfolgenden Tauschgeschäften bzw. Regularisierungen im öffentlichen Interesse stattzugeben:

- Tausch der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187 r mit einer Fläche von 225 m², Eigentum der Stadtgemeinde ST.VITH, mit einem noch zu vermessenden Trennstück aus der Parzelle 187n, Eigentum des Herrn MOUTSCHEN Norbert, Zum Schieferstollen 12b, Recht, 4780 ST.VITH

- Eventueller Tausch der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187h mit einer Fläche von 90 m² mit einem noch zu vermessenden Trennstück aus der Parzelle 187f, Eigentum der Eheleute KOHN-BALLMANN, Unter Meilvenn 1, Recht, 4780 ST.VITH bzw. Verkauf dieser Parzelle an den Anlieger, die Eheleute KOHN-BALLMANN.

Artikel 2: Diese Geländetransaktionen finden statt zum öffentlichen Nutzen zwecks Einrichtung eines öffentlichen Parkplatzes.

Artikel 3: Alle mit diesem Geländetausch verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 4: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

10. Genehmigung des Aufteilungsplanes des ehemaligen Bahngeländes in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 12. Februar 2003 durch den zuständigen Minister für Städtebau und Raumordnung genehmigten Bebauungsplanes für das ehemaligen Bahngelände in ST.VITH;

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 18. Mai 2004 mit welchem beschlossen wurde, Herrn Landmesser A. JOSTEN aus Rocherath mit der Erstellung der erforderlichen Vermessungen zwecks Erarbeitung eines Aufteilungsplanes für das gesamte Gelände, zu beauftragen;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungs- und Aufteilungsplanes, erstellt durch Herrn Landmesser JOSTEN am 31. März 2005;

Beschließt: einstimmig

Den vorliegenden Aufteilungsplan über das Gelände, Gemarkung 1 ST.VITH, Flur B + G, Nr. 86m, 86n, 92h und 92v vom 31. März 2005 zu genehmigen.

In Anwendung des Artikels 92, Paragraph 1 des Gemeindegesetzes verlässt Herr KREINS, Schöffe, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt teil.

11. Geländetausch am ehemaligen Bahngelände in ST.VITH zwischen der Stadt ST.VITH und den Anliegern. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 12. Februar 2003 durch den zuständigen Minister für Städtebau und Raumordnung genehmigten Bebauungsplanes für das ehemalige Bahngelände in ST.VITH;

Aufgrund des durch den Stadtrat genehmigten Aufteilungsplans für das Gelände, Gemarkung 1 ST.VITH, Flur B + G, Nr. 86m, 86n, 92h und 92v;

Aufgrund dessen, dass zur Verwirklichung dieses Projektes und im Hinblick auf einen Ausbau, bzw. eine Bebauung dieses Areals verschiedene Tauschgeschäfte mit den Privatanliegern erforderlich sind;

Aufgrund dessen, dass nach mehreren Versammlungen und einem Ortstermin Landmesser JOSTEN bei einer abschließenden Versammlung am 13. April 2005 die vorzunehmenden Tauschgeschäfte im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt aufgelistet hat;

1. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Horst MEURER:
 - die Stadt ST.VITH erhält eine Fläche von 741 m² (Los Nr. 1),
 - Herr Horst MEURER erhält eine Fläche von 1.117 m² (Los Nr. 2),
 - Herr Horst MEURER erhält eine Fläche von 111 m² (Los Nr. 11).

Beide Parteien erkennen an, dass der Teil der Seufzerallee mit einer Fläche von 190 m² (Los Nr. 10) Eigentum des Herrn Horst MEURER ist und das der restliche Teil der Seufzerallee Eigentum der Stadt ST.VITH ist.

Gleichzeitig geht die Parzelle Nr. 150 t aus der Gemarkung 1 ST.VITH, Flur A, Eigentum des Herrn Horst MEURER und der Frau Elisabeth REISDORFF mit einer Gesamtfläche von 127 m² (Vermessungsplan Landmesser G. MREYEN aus ST.VITH vom 19. August 2004) ebenfalls zum Abschätzungspreis an die Stadt ST.VITH über.

2. Verkauf durch die Stadt ST.VITH an Herrn Erich MEURER:

- Herr Erich MEURER erhält eine Fläche von 405 m² (Los 3a) zum Abschätzungspreis.

3. Nachstehende Tauschgeschäfte werden unter den Privatanliegern abgewickelt:

- Herr Ernst KREINS erhält eine Fläche von 76 m² (Los Nr. 6) von der Gesellschaft MEVERWA,

- Die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 92 m² (Los Nr. 5) von Herrn Ernst KREINS.
- 4. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und der Gesellschaft MEVERWA:
 - die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 116 m² (Los Nr. 3b),
 - die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 2.751 m² (Lose Nr. 8 und Nr. 9),
 - die Stadt ST.VITH erhält eine Fläche von 697 m² (Lose Nr. 5 und Nr. 7).
- 5. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und Herren Ernst KREINS:
 - Herr Ernst KREINS erhält eine Fläche von 183 m² (Los Nr. 4)

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes und der von allen Parteien unterzeichneten Vereinbarung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Den Tausch-, An- und Verkaufsgeschäften zum jeweiligen Abschätzungspreis zuzustimmen:

1. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Horst MEURER:
 - a. die Stadt ST.VITH erhält eine Fläche von 741 m² (Los Nr. 1),
 - b. Herr Horst MEURER erhält eine Fläche von 1.117 m² (Los Nr. 2),
 - c. Herr Horst MEURER erhält eine Fläche von 111 m² (Los Nr. 11).

Beide Parteien erkennen an, dass der Teil der Seufzerallee mit einer Fläche von 190 m² (Los Nr. 10) Eigentum des Herrn Horst MEURER ist und das der restliche Teil der Seufzerallee Eigentum der Stadt ST.VITH ist.

Gleichzeitig geht die Parzelle Nr. 150 t aus der Gemarkung 1 ST.VITH, Flur A „Talstraße“, Eigentum des Herrn Horst MEURER und der Frau Elisabeth REISDORFF mit einer Gesamtfläche von 127 m² (Vermessungsplan Landmesser G. MREYEN aus ST.VITH vom 19. August 2004) ebenfalls zum Abschätzpreis an die Stadt ST.VITH über.

2. Verkauf durch die Stadt ST.VITH an Herrn Erich MEURER:
 - a. Herr Erich MEURER erhält eine Fläche von 405 m² (Los 3a) zum Abschätzungspreis.
3. Nachstehende Tauschgeschäfte werden unter den Privatanliegern abgewickelt:
 - a. Herr Ernst KREINS erhält eine Fläche von 76 m² (Los Nr. 6) von der Gesellschaft MEVERWA,
 - b. Die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 92 m² (Los Nr. 5) von Herrn Ernst KREINS.
4. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und der Gesellschaft MEVERWA:
 - a. die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 116 m² (Los Nr. 3b),
 - b. die Gesellschaft MEVERWA erhält eine Fläche von 2.751 m² (Lose Nr. 8 und Nr. 9),
 - c. die Stadt ST.VITH erhält eine Fläche von 697 m² (Lose Nr. 5 und Nr. 7).
5. Tausch mit Herauszahlung gemäß Abschätzungspreis zwischen der Stadt ST.VITH und Herren Ernst KREINS:
 - a. Herr Ernst KREINS erhält eine Fläche von 183 m² (Los Nr. 4).

Artikel 2: Alle mit diesen Geländetransaktionen verbundenen Kosten werden anteilmäßig, d.h. im Verhältnis zu den jeweiligen Flächen getragen.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des erforderlichen Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

III. Verschiedenes

12. Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der V.o.G. Schieferstollen Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die V.o.G. Schieferstollen Recht ein Empfangsgebäude zur touristischen Nutzung des Schieferstollens in Recht auf der Gemeindeparzelle Flur E, Nr. 1 erbaut und einen Zugangsweg auf der Fläche der Parzelle Flur L, Nr. 185 C anlegen wird;

In Anbetracht dessen, dass die V.o.G. Schieferstollen Recht sich verpflichtet, das Gelände ausschließlich für die vorgegebene Nutzung zu verwenden, ist jegliche Unterverpachtung oder andere Zweckbestimmung untersagt;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Nutzung der besagten Parzellen;

In Anbetracht dessen, dass die Nutzung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Nutzungsvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit der V.o.G. Schieferstollen Recht abzuschließen mit Wirkung vom 01. Mai 2005 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für eine Dauer von 27 Jahren.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

13. Abschluss einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. bezüglich des Kinderspielplatzes in der Neustadt in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH die Herrichtung und Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Neustadt in ST.VITH bereits begonnen hat und auch weiterführen möchte, da es sich bei diesem wie bei allen anderen Kinderspielplätzen um öffentliche Anlagen der Stadt handelt;

In Erwägung dessen, dass die Parzelle Flur A Nr. 141 I² vom öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. zum symbolischen Euro an die Stadt ST.VITH zur Verfügung gestellt wird, um den Kinderspielplatz auszubauen;

In Anbetracht dessen, dass die Stadt ST.VITH sich verpflichtet, das Gelände ausschließlich für die vorgegebene Nutzung zu verwenden, ist jegliche Unterverpachtung oder andere Zweckbestimmung untersagt, während der Dauer der Vereinbarung, d.h. 9 Jahre;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Nutzung der besagten Parzellen;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Vereinbarung zur Nutzung im öffentlichen Interesse gemäß beiliegender Vorlage mit dem öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. abzuschließen mit Wirkung vom 01. Mai 2005 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für eine Dauer von 9 Jahren.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

14. Arbeitsbeschaffungsplan für die Gemeinden – Ratifizierung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 08.03.2005.

Der Gemeinderat ratifiziert den vorgenannten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 08.03.2005 über die Fortsetzung der Beteiligung am Arbeitsbeschaffungsplan für die Gemeinden vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 fortzusetzen.

IV. Finanzen

15. Erstellen eines neuen Gemeindeprospektes. Gewährung eines Sonderzuschusses an den Verkehrsverein Rodt.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH seit längerer Zeit beabsichtigt, ein neues Gemeindeprospekt herauszubringen;

In Anbetracht dessen, dass die Konzeption inzwischen abgeschlossen ist und dass es aus administrativen Gründen sinnvoll erscheint, die Ausführung dieses Projektes einem Verkehrsverein aus der Gemeinde zu übertragen;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein Wald und Tal in Crombach-Rodt sich bereit erklärt hat, diesen Auftrag zu übernehmen;

In Erwägung dessen, dass die anfallenden Druckkosten, die mit einem Maximalbetrag in Höhe von 6.000,00 € beziffert werden können von der Stadt in Form eines Sonderzuschusses an die V.o.G. Wald und Tal überwiesen werden müssen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Der V.o.G. Wald und Tal in Crombach-Rodt einen Sonderzuschuss in Höhe der anfallenden Druckkosten mit einem Maximalbetrag in Höhe von 6.000,00 € für das Projekt zur Erstellung eines neuen Gemeindeprospektes zu gewähren.

Gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung des Jahres 2005 der Stadt ST.VITH wird der entsprechende Betrag vorgesehen werden.

16. Rechnungsablage 2004 der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2004.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	11.266.680,83 €	9.727.910,72 €	1.538.770,11 €
2. Außerordentlicher Dienst	3.462.680,84 €	3.498.290,74 €	-35.609,90 €
Gesamtbeträge	14.729.361,67 €	13.226.201,46 €	1.503.160,21 €

Bilanz 2004 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Bilanz 2004 der Gemeinde:

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
64.362.245,13 €	64.362.245,13 €

Ergebnisrechnung 2004 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2004 der Gemeinde:

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Bonus</u>
12.885.472,58 €	11.361.570,77 €	1.523.901,81 €

17. Stadtwerke ST.VITH. Haushaltsplan 2005. Genehmigung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Haushaltsplan 2005 der Stadtwerke wie folgt zu genehmigen:

- gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben 2.761.675,55 €;
- Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben 2.302.000,00 €.

18. Stadtwerke ST.VITH. Aufnahme einer Anleihe für den Bau der Aufbereitungsanlage zur Trinkwasserversorgung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

19. Neufestlegung der Anwesenheitsgelder für die Mitglieder des KBRA (kommunaler beratender Raumordnungsausschuss).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.05.2001 beschlossen hat, die Anwesenheitsgelder für Sitzungen des Rates, der Kommissionen und Ausschüsse auf 61,97 € festzulegen;

Aufgrund dessen, dass es bei der Neufassung der Geschäftsordnung des KBRA am 18.12.2003 unterlassen worden ist, die Höhe des Anwesenheitsgeldes für die Mitglieder zu diesem Beschluss anzupassen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Rückwirkend ab dem 01.01.2005 die Anwesenheitsgelder für die Mitglieder des KBRA (kommunaler beratender Raumordnungsausschuss) auf 61,97 € je Sitzung festzulegen.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

20. Genehmigung einer Teilbürgerschaft über eine Anleihe durch INTEROST.

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Interkommunale INTEROST vom 23. November 2004 betreffend die Aufnahme eines Darlehens bei der Bank ING, namentlich:

- 3.665.425,23 € zur Finanzierung der Errichtung von Elektrizitätsnetzen;

In Anbetracht, dass die aufzunehmende Anleihe (verhältnismäßig zum gezeichneten Kapital) durch die angeschlossenen Gemeinden garantiert werden sollte;

In Erwägung, dass die Gemeinde ST.VITH demnach einen Betrag von 236.040,34 € garantieren würde:

Beschließt: einstimmig

Die Gemeinde ST.VITH übernimmt (verhältnismäßig zum gezeichneten Kapital) die Garantie über einen Betrag in Höhe von 236.040,34 € zur Aufnahme einer Anleihe durch die Interkommunale INTEROST bei der Bank ING zur Finanzierung der Errichtung von Elektrizitätsnetzen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

21. Kontrolle der Stadtkasse – 1. Trimester 2005.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels 131 des Gemeindegesetzes nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 18. April 2005 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Bestand der einzelnen Konten sich auf 1.546.257,51 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."